

**Kurztitel**

Handelskammergesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 182/1946 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 103/1998

**§/Artikel/Anlage**

§ 61

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1992

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1998

**Text****Wirtschaftsförderung.**

§ 61. (1) Bei jeder Landeskammer und der Bundeskammer ist ein Wirtschaftsförderungsinstitut zu errichten, das eine Abteilung der Kammerdirektion (Generalsekretariates) bildet, wenn nicht bereits eine auf den örtlichen Wirkungsbereich der Landeskammer abgestellte gesetzlich festgelegte gleichartige Einrichtung besteht.

(2) Die Aufgaben der Wirtschaftsförderungsinstitute sind insbesondere:

- a) allgemeine Wirtschaftsförderung,
- b) technische und betriebswirtschaftliche Wirtschaftsförderung,
- c) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Messen, Ausstellungen, Musterschauen,
- e) Wirtschaftsförderung in den Bereichen Kunst, Kultur und Design,
- f) berufliche Aus- und Weiterbildung,
- g) Wirtschaftsförderung durch Film und Audiovision.

(3) Der Bundeskammer obliegt es:

- a) die Tätigkeit der Institute der Landeskammern zu beeinflussen sowie in Art, Umfang und Richtung zu vereinheitlichen,
- b) im eigenen Wirkungsbereich die Aufgaben zu behandeln, die über den Wirkungsbereich einer Landeskammer hinausgehen oder von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind,
- c) die ihr eigenen Einrichtungen zu verwalten.